Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI | Katowice, am 11. Juli 1934 | Nr. 18

Dr. A. Gawlik:

Neue Bestimmungen über Dienstverträge

Nach Ausserkraftsetzung des bisher im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien geltenden deutschen Handelsgesetzbuches mangelt es an Vorschriften über den Arbeitsvertrag von Angestellten. Lediglich das Gesetz über die Schuldverhältnisse, das am 1. Juli d. Js. in Kraft getreten ist, enthält in den Artikeln 441—477 nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; es soll daher im Nachstehenden versucht werden, die wichtigsten Sondervorschriften einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Was die Form des Arbeitsvertrages anbelangt, so braucht dieser grundsätzlich nicht schriftlich abgeschlossen zu werden. Eine schriftliche Bestätigung ist gemäss Art. 443 nur für den Fall erforderlich, dass ein Arbeitsvertrag auf die Lebenszeit des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers oder für eine längere Zeitdauer als 3 Jahre abgeschlossen wird.

Die Zahlungstermine für die Entlohnung bestimmt der Vertrag oder der Brauch. Die Bezahlung des Lohnes hat mangels anderer Vereinbarungen nachträglich zu erfolgen. Tage-, Stunden- oder Akkordlöhne sind mit dem Ende einer jeden Woche zahlbar.

Ist der Arbeitnehmer am Gewinn beteiligt, oder erhält er Umsatzprovision, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine schriftliche Berechnung der Forderungen zu geben; der Arbeitnehmer hat das Recht, zwecks Prüfung der Berechnung in die Bücher Einsicht zu machen. Sind Feiertags-, Bilanz- und ähnliche Gratifikationen vereinbart, und steht dem Arbeitnehmer die Entlohnung nur für einen bestimmten Teil des Jahres zu, so hat er ebenfalls prozentual Anspruch auf einen Teil der Gratifikation.

Wenn der Arbeitnehmer an der Arbeitsleistung ohne sein Verschulden infolge einer Krankheit, eines Unfalls, der Einberufung zu Heeresübungen, oder aus anderen ähnlichen wichtigen Gründen behindert ist, so steht ihm das Recht auf Entlohnung nur während des Zeitraums von 2 Wochen zu, unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis schon ½ Jahr vor Entstehung der Hinderungsgründe bestanden hat, es sei denn, dass günstigere Bedingungen vereinbart wurden. Der Arbeitgeber kann hiervon im Sinne des Art. 460 § 2 die Beträge abziehen, die der Arbeitnehmer für diese Zeit aus öffentlichen Fonds, mit Ausnahme der Beträge, die er während militärischer Uebungen erhalten hat.

Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer einen zeitlich begrenzten Vertrag schliessen. Wenn nach Ablauf der im Vertrag bestimmten Zeit der Arbeitnehmer die Arbeit weiter ohne Widerspruch von Seiten des Arbeitgebers leistet, so ist der Vertrag dadurch auf unbestimmte Zeit verlängert.

Der Arbeitgeber hat auf Grund des Art. 467 das Recht, den Arbeitnehmer auf Probe zu engagieren. Die Probezeit darf jedoch nicht länger als einen Monat dauern. Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag jederzeit mit einwöchentlicher Kündigung aufgelöst werden. Wenn der Arbeitgeber die Absicht hat, nach Ablauf der Probezeit, den Arbeitnehmer nicht weiter zu beschäftigen, so ist er verpflichtet, das Arbeitsverhältnis eine Woche vor Ablauf der Probezeit zu kündigen, andernfalls gilt der Vertrag als für unbegrenzte Zeit geschlossen.

Die Kündigungsfristen sind folgende:

Angestellten kann frühestens 6 Wochen vor Quartalsschluss gekündigt werden; dauert das Arbeitsverhältnis bereits 10 Jahre, so verlängert sich diese Kündigungsfrist auf 6 Monate, für den Schluss eines Kalendervierteljahres.

Für physische Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.

Eine vorzeitige und fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages ist dann zulässig, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; als solche gibt das Gesetz Umstände an, die es veranlassen, dass in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen des guten Glaubens von der Partei, d. h. also sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer, nicht verlangt werden kann, dass sie mit der anderen Partei im Arbeitsverhältnis verbleibt. Zur Auflösung des Vertrages ist lediglich die Benachrichtigung der anderen Partei erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, dass das Recht auf fristlose Auflösung des Vertrages erlischt, wenn zwei Wochen von dem Zeitpunkt an verstrichen sind, an dem die betreffende Partei von dem wichtigen Grunde Kenntnis erhalten hat, das gleiche gilt bei Gründen, die einen dauernden oder sich wiederholenden Charakter haben.

Was die gegenseitigen Verpflichtungen bei fristloser Auflösung des Arbeitsvertrages ohne wichti-

Steuer-Erleichterungen bei Neubauten

Gen. Am 27. Juni 1934 hat das Finanzministerium erweiterte Bestimmungen über das Gesetz, das Erleichterungen bei Anfertigung von Neubauten betrifft, herausgegeben. Diese Erleichterungen könnte man nach folgenden Gesichtspunkten gliedern: In Bezug auf die staatliche Gebäude-, Einkommensteuer, Stempel- und Kommunalsteuer für Waren und Utensilien, die für den Neubau gebraucht und auf irgend einem Wege herbeigeschafft werden.

Für die staatliche Vermögenssteuer wirken sich diese erweiterten Bestimmungen folgendermassen aus: Sie finden Anwendung auf alle Neubauten in der Stadt und auf dem Lande, wenn Neubau, Anbau oder Aufstockung in der Zeit vom 1. April 1933 bis Ende 1940 vonstatten ging. Für An- und Aufbauten finden sie allerdings nur Anwendung, wenn dadurch neue Gebäudeteile oder neue Stockwerke entstehen. Personen, die sich nun um diese Erleichterungen bewerben, müssen **spätestens** 60 Tage nach Beginn der Bautätigkeit, auch wenn diese nur teilweise in Angriff genommen wurde, einen Antrag bei dem zuständigen Finanzamt einreichen. Diesem Antrag müssen beigefügt werden: die baupolizeiliche Genehmigung, eine Kopie des Bauplanes, eine Bescheinigung darüber, dass der Bau ein Neu-, An- oder Zubau ist, die Benutzungsgenehmigung und eine Bescheinigung darüber, wann der Bau begonnen wurde. Die Erleichterungen werden für die Dauer von 15 Jahren gewährt, gerechnet vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigungen, ohne Rücksicht auf das Datum der Genehmigung der Baubehörde. Für verspätet eingegangene Anträge wird erst das nächste Quartal angewandt.

Auch in Bezug auf die staatliche Einkommensteuer sind verschiedene Vergünstigungen vorgesehen. In erster Linie auf 15 Jahre, sie finden jedoch nur Anwendung, wenn die Wohnbauten in der Gemeinde im Zeitraum vom 1. April 1933 bis Ende des Jahres 1940 fertiggestellt werden.

Physische und juristische Personen, sowie Baugesellschaften können die Baukosten vom allgemeinen Einkommen abziehen, wenn der Bau bis 1940 fertiggestellt ist. Diesem Abzug unterliegen alle Summen für den Bau der Grundstücke, die aus dem Einkommen des betreffenden Operationsjahres stammen, auf keinen Fall aber Baukosten, die aus eigenen Fonds, die kein Teil der Einkommen aus dem betreffenden Jahr. sind, bestritten werden und Summen aus Anleihen. Diese Erleichterung ist vollkommen an den Erbauer des Gebäudes gebunden, der sogar noch dann Nutzen daraus ziehen kann, wenn das Gebäude in dritte Hände übergegangen ist. Dies gilt jedoch nur für Wohnbauten. Wird der Bau nur teilweise bewohnt, so gelten diese Erleichterungen nur für die Einkünfte, die aus diesem Teil gewonnen werden. Personen, die sich um die Steuererleichterungen bewerben, müssen an die Finanzbehörden, die für die Bemessung der Einkommensteuer zuständig sind, diesbezügliche Anträge einreichen. Sollten einzelne Bauten mehrere Jahre gedauert haben, so können für die vergangenen Jahre auch für bereits festgelegte Steuerbemessungen Vergünstigungen gewährt werden. Den Anträgen müssen die Baukosten des bestimmten Operationsjahres beigefügt werden. Wenn durch einen Formfehler von der Finanzbehörde der wirkliche Einkommenssatz Anwendung findet, so wird die Exekution bis zur Regelung der Angelegenheit aufgehalten.

Erleichterungen bei der Stempelsteuer finden nur Anwendung, wenn es sich um den Bau eines Wohnhauses handelt. Gebäude, wie Warenhäuser, Fabrikgebäude, Bahnhöfe, Schulen, Verwaltungsgebäude, Theater usw. werden von diesen Vergünstigungen nicht betroffen, die sich in der Hauptsache auf Waren-, Materiallieferungen und Bauarbeiten beziehen. Schreiben oder Verträge, die sich mit Neubauten befassen und deshalb von der Stempelsteuer frei sind, müssen unbedingt den Zusatz haben: Frei von der Stempelsteuer, auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über Erleichterungen bei Neubauten. („Wolne od opłaty stemplowej na mocy art. 8 ustawy o ulgach dla nowowznoszonych budowli").

Der Anfang des Zeitraumes, in dem die Vergünstigungen gewährt werden, wird von dem Bauleiter festgelegt. Handelt es sich um Bauten, die noch nicht fertiggestellt worden sind, so müssen angegeben werden: das Datum, an dem die technischen Arbeiten zur Fundamentlegung begannen und die näheren Umstände, d. h. in welchem Stadium sich der Bau augenblicklich befindet.

Bescheinigungen und andere Dokumente, die sich mit der technischen Seite des Baues befassen, geniessen gleichfalls die Erleichterungen bezüglich der Stempelsteuer.

Baumaterialien können, wenn sie bei der Anfertigung von **Wohnbauten** Verwendung finden, auch von den Kommunalsteuern befreit werden; es muss jedoch eine Bescheinigung des städtischen Baukomitees vorliegen, in der ausdrücklich bestätigt ist, dass die Materialien zur Anfertigung von Wohnbauten verwandt werden.

Kommunalsteuer für Plakate, Schilder u. Annoncen

E. Gen. Mit dem 1. Mai 1934 trat eine vom hiesigen Magistrat herausgegebene Verordnung in Kraft, die die Kommunalsteuer von Plakaten, Schildern, und Annoncen zum Inhalt hatte.

Der Versteuerung unterliegen:

sämtliche angebrachten, ausgehängten, ausgelegten, aufgeklebten, ausgetragenen, beleuchteten oder auf irgend eine andere Weise im Gebiete der Gemeinde verbreiteten **Plakate**, Inschriften, Bekanntmachungen, Firmenzeichen und -plakate für Läden und Industrie- und Handelsunternehmen, für Institute mit erwerbsmässigem Charakter, und für sämtliche freien Berufe, wie die der Aerzte, Advokaten, Ingenieure, u. ähnl. und für Handwerker;

alle **Schilder**, Firmensymbole, wie z. B.: ein Schuh oder Stiefel, der vor einem Schuhgeschäft hängt, Augengläser vor einem Optikergeschäft, Zigarren und Zigaretten vor Tabakläden usw. — alle Reklame- und Ausstellkästen, Lichtreklamen und Transparente, sofern sie der Reklame dienen;

sämtliche gedruckten Bekanntmachungen, die auf mechanischem Wege oder anderswie vervielfältigt wurden.

Dem gegenüber sind von der Kommunalsteuer frei:

Bekanntmachungen in Tageszeitungen, die monatlich oder innerhalb eines Monats mehrere Male herauskommen, amtliche Bekanntmachungen, die Wahlaufrufe, Bekanntmachungen öffentlicher Versammlungen und Vorträge, Personenmeldungen, und Stellengesuche enthalten, sowie Bekanntmachungen, Zeichen und Aufschriften von Vertretern fremder Staaten und alle Zeichen, Aufschriften, deren Anbringung auf Grund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Verfügungen erfolgt, z. B. Aushängeschilder, der Industrie — und Handelsunternehmen der Aerzte, Anwälte usw. ohne Rücksicht auf ihre Grösse.

Des weiteren Veröffentlichungen über Veranstaltungen religiöser Vereine und Wohltätigkeitsinstitute, sofern diese nicht mit Bekanntmachungen von Tanzvergnügen zusammenhängen.

Ferner Geschäfts- und Industriebekanntmachungen, die in den eigenen Schaufenstern aushängen, soweit sie das eigene Unternehmen betreffen.

Schliesslich Fahrpläne und andere Bekanntmachungen, die zur Regelung des öffentlichen Verkehrs privater Verkehrsunternehmen dienen.

Zur Entrichtung der Steuer sind diejenigen physischen und juristischen Personen verpflichtet, deren Gegenstand zur Werbeaktion dient, und die die Aushängung von Plakaten, die Anbringung von Bekanntmachungen angeordnet haben. Die Besitzer von Reklameinstituten dagegen sind bei Erhebung ihrer Gebühren verpflichtet, gleichzeitig auch den Betrag für die Kommunalsteuer einzuziehen. Die eingezogenen Steuerbeträge müssen am 1. und 16. jedes Monats an die städtische Steuerkasse abgeführt werden. Bevor eine Reklame durchgeführt wird, ist diese beim Magistrat anzumelden, der daraufhin die entsprechende Steuer berechnet und die Plakate mit einem Stempel versieht und zur Veröffentlichung freigibt.

Die Steuer selbst wird erhoben:

Von allen Zeichen, Schildern, Aufschriften, Bekanntmachungen und Firmenplakaten, die ausgetragen oder an einem sichtbaren Ort zu Reklamezwecken ausgehangen werden, (seien sie bildlich, oder schriftlich auf Blech, Leinwand, Pappendeckel, Holz, Glas, Marmor usw. reproduziert). Die Steuer hängt von dem Raum ab, den diese Reklame einnimmt und zwar:

1.	für 0,5 m^2 einschl. der Oberfläche	5,00 zł.
2.	von 0,5 m^2 bis 1 m^2 der „	15,00 „
3.	von 1 m^2 „ 2 m^2 „ „	20,00 „
4.	über 2 m^2 „ „	20,00 „

Dieser Satz gilt aber nur für Bekanntmachungen in Höhe von 10 Stck. der selben Art. Für jede weiteren 50 Stck. werden 50 Proz. dieses Satzes eingezogen.

Für Bekanntmachungen in Tageszeitungen 10 Proz. für jede Bekanntmachung,

für Schaukästen, Laternen, Transparente und Reklamesymbole für jedes Stck. 15,00 zł.

Die im vorhergehenden Absatz spezifizierten Gebühren richten sich nur auf eine Zeitdauer von 14 Tagen. Für Reklamen, die länger aushängen sollen, müssen für einen Termin von einem Monat 50 Proz., bis zu drei Monaten 75 Proz. und bis zu einem Jahr 100 Proz. der Gebühren bezahlt werden.

Für Reklamen, die auf Dächern, an Mauern, oder Häuserfronten usw. angebracht werden, beträgt die Steuer für ein halbes Jahr:

1. für die Reklame mit einer Oberfl.	bis zu 2 m^2	30,00 zł.
2.	bis zu 4 m^2	60,00 „
3.	bis zu 6 m^2	90,00 „
4.	bis zu 8 m^2	120,00 „
5.	über 8 m^2	150,00 „

Von diesen Steuern kann der Magistrat in einzelnen Fällen durch die Steuerabteilung Zahler befreien, wenn durch die zwangsweise Einziehung oder das Exekutionsverfahren deren Existenz gefährdet ist. Gegen die Steuerbemessung stehen dem Steuerzahler die im § 69 (Gesetz über die Kommunalabgaben vom 14. Juli 1893, Preussische Gesetzessammlung S. 152) vorgesehenen Rechtsmittel zu. Doch wird die Verpflichtung zur Erledigung der Steuern dadurch an sich nicht aufgehoben. Zu den Steuern, die nicht innerhalb des Termins gezahlt werden, kommen ausserdem noch die Exekutionskosten, Zinsen und Verzugsstrafen nach der Norm der staatlichen Steuern hinzu.

Absichtliches Nichtbeachten dieser Vorschriften wird mit einer Strafe bis 350,00 zł. belegt, wenn nicht schärfere Vorschriften Anwendung finden.

---

gen Grund anbelangt, so steht dem Arbeitnehmer in einem solchen Falle das Recht auf Entlohnung für die Zeit zu, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch das Eintreten des vereinbarten Termins oder durch die gehörige Kündigung des Vertrages von Seiten des Arbeitgebers geschlossen wäre, der Arbeitgeber seinerseits kann den Ersatz des Schadens fordern, der durch die Nichterfüllung des Vertrages verursacht worden ist.

Abweichend von der bisherigen Regelung unterliegen nunmehr die Forderungen der Angestellten auf Entlohnung für die Arbeiten und Erstattung gemachter Auslagen, sowie die Forderungen der Arbeitgeber auf erfolgte Anzahlungen einer Verjährung mit dem Ablauf von 3 Jahren. Hierbei ist Voraussetzung, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht geltend machen; ist die Frist gewahrt, dann steht der Partei das Recht zu, ihre Ansprüche 3 Jahre rückwirkend geltend zu machen.

Bezüglich der Ausstellung eines Zeugnisses sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, auf Verlangen des Arbeitnehmers ihm ein schriftliches Zeugnis über die Zeit und die Art der Arbeit zu erteilen; Bemerkungen, die dem Arbeitnehmer die Erlangung einer anderen Beschäftigung erschweren könnten, dürfen in das Zeugnis nicht aufgenommen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer nach erfolgter Kündigung auf sein Verlangen eine entsprechende Zeit zur Suche nach einer anderen Arbeit zur Verfügung zu stellen, ohne dabei die Entlohnung zu schmälern. Entstehen hierbei Streitigkeiten, so entscheidet in solchen Fällen der Arbeitsinspektor und bei seinem Fehlen das zuständige Gericht.

Wenn das Unternehmen auf eine andere Person übergeht, so tritt der Erwerber in die Verhältnisse ein, die sich aus den Arbeitsverträgen ergeben. Erfolgt der Uebergang auf Grund eines Vertrages, so haftet der Erwerber solidarisch mit dem Veräusserer für die Bezahlung der Entlohnung rückwirkend auf 1 Jahr; der Arbeitnehmer kann jedoch im Falle des Uebergangs des Unternehmens auf eine andere Person im Laufe eines Monats von dem Tage an, an dem er davon Kenntnis erhalten hat, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, auch wenn der Vertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen wurde.

Verbandsnachrichten

W. V. — Vortragsabend.

Am 5. d. Mts. fand der von uns angekündigte Vortragsabend unter zahlreicher Beteiligung der Vertreter sämtlicher Gewerbezweige im Saale der Erholung statt. Die Referate umfassten die Bestimmungen des neuen polnischen Handelsgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung ihrer Abweichungen von den bisher geltenden Vorschriften, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Schuldverhältnisse bezüglich der Arbeitsverträge mit Arbeitern und Angestellten.

Die äusserst interessanten, eingehenden Ausführungen des Referenten gaben Veranlassung zu einer lebhaften Debatte, die zur Klärung bestehender Zweifelsfragen beitrug. Die Diskussion war insofern besonders wertvoll, als Fragen erörtert wurden, die sämtliche Gewerbezweige betreffen. Von Seiten der Redner des Abends wurde des öfteren die Bedeutung derartiger Vortragsabende hervorgehoben, da infolge der Neuerscheinung von Gesetzen aller Art im Zusammenhang mit der Rechtsvereinheitlichung es sich als besonders notwendig erwiesen hat, die Mitglieder laufend mit den neuen Bestimmungen bekannt zu machen. Wir werden nicht verfehlen, dem Wunsche nach Veranstaltung weiterer Vortragsabende nachzukommen, wozu demnächst weitere Einladungen ergehen werden.



Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

28. 6. Belgien 123,78 — Danzig 172,62 — Holland 359,45. London — 26,73. New York 5,29. Paris — 34,93. Prag — 22,0. Schweiz — 172,30. Stockholm — 137,90. Italien — 45,31. Berlin — 209,25.

3. 7. Berlin — 203,50. Belgien — 123,72. Danzig — 172,55. Holland — 359,30. London — 26,77. New York — 5,29. Paris — 34,92. Prag — 22,00. Schweiz — 172,20. Stockholm — 138,10. Italien — 45,48.

5. 7. Berlin — 203,00. Belgien — 123,75. Danzig — 172,55. Holland — 359,25. Kopenhagen — 119,60. London — 26,77. New York — 5,29. Oslo — 134,50. Paris — 34,91. Prag — 22,00. Schweiz — 172,25. Italien — 45,44.

6. 7. Berlin — 203,00. Belgien — 123,70. Holland — 359,10. Kopenhagen — 119,30. London — 26,71. New York — 5,28. Paris — 34,91. Prag — 22,00. Schweiz — 172,23. Stockholm — 137,70. Italien — 45,46.

7. 7. unverändert.

9. 7. Berlin — 203,50. Belgien — 123,70. London — 26,70. Holland — 358,90. New York — 5,29. Oslo — 134,20. Paris — 34,92. Prag — 22,00. Schweiz — 172,28. Stockholm — 137,65. Italien — 45,48.

Wertpapiere:

5-proz. Bauanleihe 44,30. 7-proz. Stabilisationsanleihe — 67,50 — 67,88; 5-proz. Konversionsanleihe — 67,50 — 67,88 — 68,00 — 67,88; 4-proz. staatliche Dollarprämienanleihe — 53,10 — 53,00; 5-proz. Konversionsanleihe — 63,50; 6-proz. Dollaranleihe — 73,00 — 73,50 — 73,25; 8-proz. Pfandbriefe der Bang Gosp. Krajow. — 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny — 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gosp. Krajow. — 94,00; 7-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny — 83,25.

Diskontsenkung.

Bedingt durch die Besserung auf dem Geldmarkt, haben die Banken beschlossen, die Maximalhöhe des Diskontsatzes zu senken. Beginnend mit dem 15. Juni soll die Maximalhöhe des geltenden Diskontsatzes für Kaufmannswechsel nicht mehr wie bisher 9½ Proz., sondern nur noch 8¾ Proz. betragen. Natürlich ist damit, wie gesagt, nur die Maximalhöhe gemeint, von der noch weitere Senkungen gewährt werden können. Dieser Entschluss ist insofern zu begrüssen, als endlich der langerstrebte Anfang damit macht, dass die Kosten für kurzfristige Kredite ermässigt werden.

Steigende Wechselproteste.

Wie seitens des statistischen Amtes mitgeteilt wird, ist die Gesamtsumme der in Polen zu Protest gegebenen Wechsel im Mai 1934, verglichen mit dem Vormonat, um 0,2 auf 24,9 Millionen Złoty gestiegen. Der Anteil der protestierten Wechselbeträge an der Gesamtsumme der Wechselfälligkeiten hat dagegen eine Steigerung von 7,5 Proz. auf 8,5 Proz. und damit den höchsten Stand in diesem Jahre erfahren. Der Durchschnitt der Wechselverbindlichkeiten stellte sich im vergangenen Jahre bekanntlich auf 9,2 Prozent.

Zufluss ausländischen Kapitals in die Privat-Banken.

Seit längerer Zeit ist ein beachtlicher Zufluss ausländischen Kapitals in die hiesigen Privatbanken zu verzeichnen. Einlagen, Kontokorrentkonten und Bankrechnungen erhöhten sich im ersten Quartal dieses Jahres um 232,7 Mill. zł.

Devisenanteil in Deutschland.

Die Verfügung der deutschen Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Juni, die einen Devisenanteil in Höhe von 10 Proz. gewährt hatte, enthält eine Bestimmung, wonach die Bezahlung von unbedingt nötigen Rohstoffen, die bisher der Importkontrolle unterworfen waren, nunmehr gesondert geregelt wird. Dies bedeutet, dass der Import von Wolle, Baumwolle, Jute, verarbeitetem und Rohleder, sowie unedlen Metallen nicht mehr im gewöhnlichen Rahmen der Devisenbeschränkungen geregelt wird, sondern nach einer besonderen Verordnung durch die Zusammenarbeit der Ueberwachungs- mit den Devisenstellen. Durch dieses neue System dürften natürlich gewisse Misstimmungen anderer Staaten entstehen, die diese Art der Devisenbewirtschaftung als aussergewöhnliche Massnahmen ansehen werden.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Exportmöglichkeit von Kisten!

Aus Untersuchungen des staatlichen Exportinstitutes in Warszawa geht hervor, dass beachtliche Absatzmöglichkeiten für polnische Kisten, die zur Obstverpackung dienen, besonders **nach Palästina, Aegypten, Südafrika** bestehen. Wie mitgeteilt wird,

sind nach diesen Ländern bereits beträchtliche Mengen abgegangen, deren Lieferung sich sehr günstig gestaltete, doch dürften weitere Sendungen bestimmt grossen Absatz finden. Nähere Informationen erteilt das staatliche Exportinstitut in Warszawa.

Zollvertrag mit Russland.

Im Monitor Polski ist eine Mitteilung des Industrie- und Handelsministeriums erschienen, die den Zollvertrag Polens mit Russland bis zum 31. Dezember behandelt. Auf Grund des Zollvertrages sind Russland Zollermässigungen für folgende Waren zugebilligt worden: Pelze, Kaviar, frische Süsswasserfische, Seefische und Pilze. Darüberhinaus sind die Konventionsverträge, die bereits zwischen Polen und anderen Staaten bestehen auch auf Sowjetrussland erweitert worden. Dies bezieht sich im besonderen auf: Aepfel, Weintrauben, Filme, verschiedene Medikamente, Wein, Zwirn und Nähmaschinen. Diese Aenderungen erstrecken sich in der Hauptsache auf den Handelsvertrag, der am 31. März abgelaufen war und auf die autonomen Zollerleichterungen der Sowpoltorg, die in Konventionsermässigungen abgeändert wurden.

Die russischen Aufträge, die mit diesem Vertrage eng zusammenhängen, wie auch die Höhe der Kontingente sind nicht behandelt, da sie gesondert auf direktem Verhandlungswege zwischen dem polnischen Industrie- und Handelsministerium und den Handelsvertretern Russlands geregelt werden, deren Ergebnisse nicht veröffentlicht wurden. Durch diese Umstände erscheint dem objektiven Beobachter dieser Handelsvertrag für Polen als einseitig, dies ist jedoch nicht der Fall, wie ja bereits aus den oberen Zeilen ersichtlich ist. Dieser Vertrag birgt überdies den Vorteil, dass sich die Liste der Kontingente mit der der Zollermässigungen nicht vollkommen deckt. Es ist deshalb vorgesehen, dass immer noch Ergänzungen vorgenommen werden können, die zwar Anspruch auf internationalen Charakter erheben dürfen, doch den sehr wesentlichen Vorteil haben, dass sie den langwierigen und hemmenden Weg der Vertragsverhandlungen umgehen.

Polnisch-italienischer Kohlenvertrag.

Am 3. Juli wurden zwischen dem polnischen Vertreter und der italienischen Eisenbahndelegation zwei für Polen sehr wichtige Kohlenverträge geschlossen. Der erste sieht eine Kohlenlieferung in Höhe von 3 Mill. Lire im Zeitabschnitt vom 1. Juli 1934 bis 1. Juli 1935 vor. Der zweite hat eine Kohlenlieferung nach Italien in Höhe von 10 Mill. Lire bis zum Ende des Jahres 1935 zum Inhalt. Der Preis für die Tonne beläuft sich auf 12 Schil. 10 Pence. Beide Transaktionen sind natürlich, wie heute allgemein üblich, Kompensationsgeschäfte; für die polnischen Kohlen müssen Erzeugnisse der italienischen Fiatwerke eingeführt werden.

Holzumschlag in Gdynia und Danzig.

In der ersten Junihälfte hat die polnische Holzexportagentur in Gdynia und Danzig 30.157 cbm Holzerzeugnisse umgeschlagen. In Gdynia wurden 23.402 cbm Schnittholz verfrachtet, wovon die Mehrzahl nach englischen Häfen ging. In Danzig verfrachtete die Agentur 6.755 cbm Holzmaterialien, davon nach England 2.970 cbm Sleepers, die nach Grangmouth gingen.

1 Million zl. Sozialabgaben unrechtmässig eingezogen.

Die Sozialversicherungsanstalt in Warszawa hat eine Unmenge Berufungen bekommen. Diese befassen sich mit den Einzahlungen, die in den ersten zwei Monaten, nachdem das Gesetz über die Pauschalisierung der Versicherungssätze in Kraft getreten war, eingegangen waren. Die Versicherung hatte bisher unberechtigt 1 Mill. zl. eingezogen.

Inl. Märkte u. Industrieen

Sinkender polnischer Grosshandelsindex im Mai.

Nach den Bekanntmachungen des Statistischen Hauptamtes wurde die Indexziffer für den Grosshandel im Monat Mai dieses Jahres mit 56,1 errechnet. Dies bedeutet ein Sinken um 0,6 gegenüber dem Monat April, in dem der Grosshandelsindex auf 56,7 festgesetzt worden war. Die Indexziffer für landwirtschaftliche Artikel von 47,4 im April ist auf 46,4 im Mai zurückgegangen. Der Index für Industrieerzeugnisse fiel von 60,8 im April auf 60,4 im Mai.

Gesetze / Rechtssprechung

Genossenschaftsregister.

Auf Grund der Novelle über das Genossenschaftsgesetz sind von den zuständigen Ministerien Verfügungen bezüglich des Genossenschaftsregisters erlassen worden. Das Genossenschaftsregisters wird von dem Gericht geführt, das auch das Handelsregister leitet, die Leitung und Eintragung in dieses Register wird in derselben Weise geregelt, wie sie beim Handelsregister vorgenommen wird. Bei Neuanmeldungen von Genossenschaften müssen folgende Gesichtspunkte beachtet werden: der Genossenschaftsrat, in Bezug auf alle Genossen, die Revisionsangelegenheiten, in Bezug auf die Genossenschaftsorgane, die einer Revision unterliegen. Ausserdem erhält diese Verfügung noch eine ganze Anzahl formaler Einzelheiten, die das Registrieren der Genossenschaften ins Genossenschaftsregister behandeln.

Verlust des Urlaubsrechtes.

Im Sinne des Urlaubsgesetzes hängt das Anrecht des Angestellten auf Urlaub davon ab, ob die Verstösse, die die Entlassung bewirkt haben, vor oder nach Lösung des Arbeitsverhältnisses vorsichgegangen waren, und ob nach der Entlassung dem Arbeiter noch gestattet wurde, eine gewisse Zeit zu arbeiten.

Deutschlands Exportrückgang

In der letzten Nummer der „Hospodarska politika“ beschäftigt sich Dr. Schacher in einer eingehenden Analyse mit der stark umstrittenen Frage, welche Auswirkungen die internationale Boykottbewegung gegen Deutschland hatte.

Dr. Schacher stellt zunächst in grossen Zügen die Entwicklung der deutschen Handelsbilanz seit der Machtergreifung des Nationalsozialismus, also für das Jahr 1933 und für die ersten fünf Monate des Jahres 1934 ziffernmässig fest:

Deutsche Handelsbilanz
(in Millionen Rm.)

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
Monatsdurchschnitt 1932	389	478	+ 89
Monatsdurchschnitt 1933	350	406	+ 56
Durschnitt 5 Monate 1934	385	349	— 36
Januar bis Mai 1933	1731	1994	+263
Januar bis Mai 1934	1926	1747	—179

Der gesamte Exportrückgang betrug im Jahre 1933 nach der deutschen Statistik 868 Mill. Rm. Sondert man nun die wichtigsten Nachbarländer und Russland, das den Bezug deutscher Waren sukzessive fast vollständig einstellte, aus, so ergibt sich, dass an diesem Gesamtdefekt Sowjetrussland im Betrage von 344 Mill. Rm. mit 56 Prozent an erster Stelle beteiligt ist. Es folgt dann die Tschechoslowakei, die für 90 Mill. Rm. weniger deutsche Waren aufnahm und somit 36 Prozent zu diesem Defizit beitrug, an dritter Stelle Frankreich mit 87 Mill. Rm. oder 18 Prozent, an vierter die Schweiz mit 60 Mill. Rm. oder 24 Prozent und schliesslich Oesterreich mit 39 Mill. Rm. oder 24 Prozent des ganzen Defizits des deutschen Exportes gegenüber dem Vorjahre. 1932 nahmen diese fünf Länder 1930 Mill. Rm. deutsche Exportwaren auf, 1933 hingegen nur noch 1310 Mill. Rm., so dass also der Ausfuhrrückgang im Handel mit diesen fünf Staaten allein 620 Mill. Rm. betrug.

Bunte Reihe

II.

Go. Cheng Tcheng ist ein in Paris lebender, französisch schreibender, junger Chinese, **Meine Mutter** (Gustav Kiepenheuer, Berlin) nennt er sein erstes Buch. Kein Geringerer als **Paul Valéry** hat es eingeleitet, der inzwischen verstorbene, deutsche Uebersetzer, Paul Cohen-Portheim, ein Nachwort geschrieben. Das kleine Buch zählt kaum 150 Oktavseiten. Valéry bemerkt in seinem schönen Vorwort: „Eine sehr zärtliche und überaus liebenswürdige Mutter als Dolmetscherin seiner Rasse beim Menschengeschlecht zu wählen, ist ein so überraschender und ein so richtiger Einfall, dass es unmöglich ist, nicht von ihm entzückt und gleichsam erschüttert zu sein.“ Und man fühlt sich verführt, gleich darauf die ersten Sätze des fast 20 Seiten umfassenden Vorspruchs anzuführen: „Selten sind köstliche Bücher, und selten Bücher von wahrhafter Bedeutung. Fast niemals sieht man diese beiden Werte vereint. Doch ist das Unwahrscheinliche nicht das Unmögliche; es kann einmal vorkommen, dass ein reizvolles Werk Zeichen einer Weltepoche ist.“ Cheng Tcheng ist um 1900 geboren, Spross einer uralten, vornehmen Familie, die Lao-Tse zu ihren Ahnen zählt. Bei Ausbruch der chinesischen Revolution ist er Zögling amerikanischer Missionäre in Nanking. 1917 bereits führt er mit anderen die soziale Revolution vom 4. Mai und 3. Juni an. 1919 geht er nach England, kurz darauf nach Frankreich. Sinn unserer Zeit dünkt ihm die west-östliche Synthese, wechselseitige Durchdringung von Orient und Okzident. Diesem Gedanken widmet er sein zauberhaftes, kleines Buch, das ergreifend scheinbar tendenzlose Anklage gegen kapitalistische Ausbeutung in alt-chinesischer Variante wird, Legenden von der Einfalt der Weisheit durch den Mund der Mutter erzählt und ihr Bild magisch verklärt. Diese schmerzensreiche Mutter wird zu den Müttern der Weltliteratur eingehen.

Iwan Bunin erhielt den Literatur-Nobelpreis für 1933. Zum ersten Mal in 33 Jahren fiel dieser Preis an einen Russen; bezeichnenderweise nicht auf einen Anhänger des Sowjetsystems, sondern auf einen Emigranten. Wenn man keinen der jüngeren, etwa Boris Pilniak oder Scholochow, für würdig befand, hätte man immerhin eines Mannes von Weltruf, grossen Dichters, wie Maxim Gorkis gedenken können. Doch man wählte ostentativ eben Iwan Bunin, einen in Frankreich lebenden, 60-jährigen Emigranten. Auf Deutsch lagen bisher nur zwei Bücher Bunins vor: **Mitjas Liebe** und **Der Herr aus San Francisco** (beide S. Fischer, Berlin). Nun erschien (bei Bruno Cassirer, Berlin): **Im Anbruch der Tage,** des Dichters Kindheitserinnerungen. Das Leben auf einem alten, verfallenen und zerfallenden Gut, Gymnasiastenjahre in der benachbarten Kleinstadt, frühes Dichtertum, endlich mit 17 Jahren langersehnter, erster Aufbruch in die Welt, zu dem wegen revolutionärer Umtriebe bereits vorbestraften, in gleichem Milieu sich bewegenden Bruder nach Charkow, Redaktionstätigkeit in Orel einige Jahre später. Das ist nun auf ganz zeitferne Art erzählt, blutenden Herzens über die russische Umwälzung, den Untergang von Bunins Welt. Aber wie ist das erzählt! Nichts von sturer Reaktion, Gehässigkeit. Ganz frei schwingt hier eine Weise von Liebe und Tod, zart und melancholisch, jedes Wort jeder Hauch wird atmosphärische Verdichtung, Farbe, Musik und Ruch. Da sind Pastelltöne, an Tschechows Kirschgarten gemahnend, ferne Klänge Peter Tschaikowskis, slawische Seele. Das Herz geht einem auf, da man dies vernimmt, holde, reine Melodie, die zuweilen an Eduard v. Keyserling und Hermann Bang anklingt, ohne indes des eigenen Tones zu entraten.

Moskau glaubt nicht an Tränen, heisst **Ilja Ehrenburgs** vorletztes Buch (Malik-Verlag, Prag). Paradoxerweise ist dies ein pariser Roman. Ehrenburg, entschiedener Anhänger des gegenwärtigen, russischen Regimes, lebte dennoch bisher gleichfalls in Paris, freilich nicht als Emigrant im eigentlichen Sinne, wenngleich man in U. S. S. R. auf seine Haltung und deren literarischen Niederschlag mit gemischten Gefühlen blickte. Dieser Roman also legt den Querschnitt durch ein pariser Pensionshaus namens Montblanc. Mieter sind durchweg kleine Leute, Proletarier, richtiger Proletarisierte aller Nationen, Franzosen, Russen (Monarchisten, Spitzel und Kommunisten), Deutsche, Spanier usw. Fast alle sind Verzweifelte auf einem untergehenden Schiff namens Europa, denn die Krise droht auch Paris, Frankreich zu verschlingen, fern liegt Sous les toits de Paris-Romantik, und der Montblanc verwandelt sich nicht in eine Arche Noa, wird vielmehr von einer Hoffnungslosen angezündet. Nur die Starken, Gesunden, wandern aus, etwa nach Moskau, an das Ehrenburg im Grunde glaubt, die anderen vegetieren als lebende Leichname, da die Statistik Gestorbene, die scheinlebendig noch auf Erden wandeln, bisher nicht erfasst hat. „Weinen ist unnütz. Bei uns sagt man: „Moskau glaubt nicht an Tränen.“ Gemeint ist nicht Moskau, gemeint sind die Menschen, — sie glauben nicht an Tränen. Und sie haben recht. Leben muss man, nicht weinen. Dann glaubt auch der Ungläubige. Moskau — liebt Klarheit in allen Dingen. Durch Tränen lässt es sich nicht erweichen. Jung ist es, grausam, aber im Recht. Jetzt ist nicht Zeit zum Weinen“...

Inzwischen ist auch Ilja Ehrenburg (für immer?) nach Russland zurückgekehrt und das Ergebnis lautet: **Der zweite Tag** (ebenda), Roman der (russischen) Jugend, auf den noch zurückzukommen sein wird.

Gleichsam über Nacht berühmt wurde der italienische Emigrant **Ignazio Silone** durch sein grundlegendes Werk über den Fascismus, mehr noch durch den bereits in 12 Sprachen vorliegenden, antifascistischen Roman: **Fontamara.** Von diesen Büchern wird späterhin noch eingehend zu handeln sein. Sein jüngstes Buch ist ein Novellenband: **Die Reise nach Paris,** mit adaequaten Holzschnitten von Clément Moreau (Oprecht & Helbling, Zürich). Das sind nun keineswegs Pariser Geschichten, etwa in der Art George Moores. Blutigste, fascistische Wirklichkeit wird darin erschütternd karg zu stummer Anklage, der untermenschliche Alltag der Cafoni (das sind die Aermsten unter den Bauern, die zugleich als Tagelöhner arbeiten müssen und sich mit sauer gewordener Polenta den Magen verkleistern). Hier werden wir zu Zeugen der Beglückungen der „herrlichen Erneuerungsbewegung“, die ihre Pestschwaden über die ganze Welt zu entsenden versucht (obwohl sie bekanntlich kein Exportartikel ist), um eines Tages im eigenen Blut und Dreck Harakiri begehen zu müssen. Das Wort verstummt, das Blut erstarrt ob des Elends der Massen, das tief unter dem vorfascistischen Standard liegt. Bewundernswert, wie Silone charakteristische Typen herausmeisselt, Humor einfliessen lässt, der uns freilich wie Galgenhumor anfassen muss. Ein klassisches Dokument unserer Nacht.

Ein gelungener Scherz heisst ein kleiner Band Erzählungen aus dem Nachlass des Deutsch-Italieners **Italo Svevo** (Müller und Kiepenheuer, Potsdam), dessen grosser Roman: Zeno Cosini, vor genau einem Jahrfünft an dieser Stelle eingehend kritisch gewürdigt wurde. Svevo ist ein ausgesprochener Anhänger Freuds, und psychoanalytische Erhellung durchströmt sein Gesamtwerk. Die kleinen Stücke dieses Bandes stellen gleichsam nur Etuden dar, weisen indes fraglos geniale Züge. Ein abgründiger Humor spricht aus ihnen, infernalische Menschenkenntnis und Lebenserfahrung, manches, vor allem in Träumen und Fabeln, erinnert an Franz Kafka.

Luigi Pirandello schrieb einen Roman: **Kurbeln.** Aus den Tagebuchaufzeichnungen des Filmoperateurs Serafin Gubbio (Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiserverlag, Berlin). In 7 Heften rollt hier ein nicht nur äusserlich phantastisches Geschehen ab. Pirandello gibt gleichsam die Metaphysik des Films (ähnlich wie René Clair in seinem Roman: Adams). Auch sein Weltbild ist im Grunde psychoanalytisch-skurril. „Entsetzlich deutlich erkennen wir da, dass in jedem von uns der Wahnsinn nistet und brütet, und dass eine Kleinigkeit, ein Nichts ihn entfesseln kann. Es braucht nur ein kleiner Riss in dies dehnbare Netz zu kommen, das wir Bewusstsein nennen, und siehe da: Bilder, in langen Jahren angesammelt, werden zusammenhanglos mit einemmal, Stücke eines anderen Lebens tauchen auf, das bisher im Dunkel lag, wir haben es bei Licht nicht sehen können, nicht sehen wollen...“ Wer vermöchte solch Hexensabbat faszinierender zu bannen, als unser Autor! Nur Eines gefällt uns nicht. Luigi Pirandello, wie leider auch Giono, verfällt der modischen Klage über die Maschine, die an allem Unglück schuld sei, die Technik, die den Menschen verdränge. Was ist das doch für ein töricht-rückständiges Gefasel! Die Maschine, technischer Fortschritt, sind schon recht gut, könnten zum Segen werden, wenn..., ja wenn sinnvoll produziert, (statt Hetzpresse, Giftgas, Bomben, — Nahrung, Kleidung, Wohnungen) der Ertrag gerecht verteilt würde, allen zugute käme, der Erlös nicht im Rachen einiger „Haifische“ — um die italienische Wendung für Kriegsgewinnler und Nachkriegsraffkes zu zitieren — verschwände, auf dass das Volk, die Masse, verrecke!

Um schliesslich von Unbeschwerterem zu handeln: **Wie ein Theaterstück entsteht,** betitelt sich ein überaus heiteres Buch des tschechischen Schriftstellers — und gleich Pirandello international erfolgreichen Dramatikers-**Karel Capek,** mit congenialen Zeichnungen seines Bruders Josef Capek (Bruno Cassirer, Berlin.) Richtiger müsste es wohl heissen: Wie eine Theateraufführung ensteht, und das — stück dabei meist zugrundegeht. Capek, vormals Dramaturg in Prag, versteht es vorzüglich, auf heiterste Art, nie krampfig humorig, zu erzählen, wie es hinter den Kulissen im weitesten Sinne zugeht, nichts zu verschweigen und manches Eigene hinzuzufügen. Mutet es Einen, der nahezu ein Menschenalter dem Theater sich leidenschaftlich verhaftet fühlte, nicht fast gespenstisch an, von einer Welt, einst so vertraut, harmlos unbefangen plaudern zu hören, die, wie fast alles, was vor 1933 liegt, heute geradezu prähistorisch erscheint?

In diesem Zusammenhang sei auf eine Prosaanthologie: **30 tschechische Erzähler,** (Darmstädter Verlag, Darmstadt) hingewiesen, die, von Anna Aurednicek herausgegeben, einen

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Die Exekution der Umsatzsteuer.

Nach einem Entscheid des Obersten Gerichtes vom 1. XII. 1933 I. C. 105/33 unterliegen Kommissionswaren genau wie alle anderen Güter der Exekution durch einen Gerichtsvollzieher. Gegenstände, die einer dritten Person gehören und dem Eigentümer eines Unternehmens zum kommissionsweisen Verkauf überlassen wurden, unterliegen der Exekution für die Gewerbesteuer dieses Unternehmens. Berufungen, die von den Eigentümern gegen das Finanzamt wegen Ausschliessung der Gegenstände von der Exekution gegen das Unternehmen eingeleitet werden, können keine Berücksichtigung finden. Nach Art. 1 Pkt. 6 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer wird diese Steuer von dem Unternehmen eingezogen und ist (als bevorrechtigte Forderung) vom **ganzen Vermögen**, das zum Unternehmen gehört, einzuziehen. Daraus geht hervor, dass die Gewerbesteuer von allem Besitz, sei er beweglich oder unbeweglich, der sich augenblicklich im Unternehmen befindet und mit diesem zusammengehört, eingezogen werden kann, sogar dann, wenn dieser dritten Personen gehört. Dadurch, dass im Art. 92 ergänzende Erklärungen fehlen, können Kommissionsgeschäfte nicht anders als andere Unternehmen behandelt werden.

Verspätete Berufung, Meldung der Berufung mit Vorbehalt einer späteren Begründung.

Die Berufungsinstanz hat nicht die Pflicht, zu begründen, warum die Gründe der Terminüberschreitung der Berufung nicht als gültig anerkannt worden.

Das Einkommensteuergesetz gibt dem Steuerzahler nicht das Recht, die Berufung anzukündigen, um sich einen Termin zur späteren Einreichung der Beweise vorzubehalten. (Urteil N. T. A. 24. I. 1934 Reg. Nr. 157/31).

Wahrung des Geheimnisses über die Vermögensverhältnisse.

Der Innenminister hat an die Staats- und Selbstverwaltungsbehörden ein Runderlass gerichtet in der Frage der Geheimhaltung der Reformationen über Vermögensverhältnisse der Bürger durch die Staats-, Selbstverwaltungsbeamten, Mitglieder von Schätzungs- und Sachverständigenkommissionen usw., die sie in Ausführung der Diensttätigkeit erhalten haben. In der letzten Zeit hat es sich nämlich gezeigt, dass sich private Handelsauskunfteien um die Mitarbeit derartiger Beamter zum Zwecke der Erlangung von Informationen über Vermögensverhältnisse einer Reihe von Personen zu erlangen. Im Zusammenhang damit hat das Innenministerium den Beamten jegliche Mitarbeit mit diesen Büros untersagt und die Geheimhaltung der Informationen über Vermögensverhältnisse strengstens zur Pflicht gemacht.

Gebühren für Ein- und Ausfuhrzeugnisse.

In letzter Zeit sind Aenderungen des Zolltarifes vom Jahre 1920 in Kraft getreten. Diese Aenderungen beziehen sich in der Hauptsache auf die Gebühren der Ein- und Ausfuhrbescheinigungen für Waren, deren Ein- oder Ausfuhr nach Polen verboten ist. Wie bekannt, ist die Erteilung der Genehmigung zur Ein- oder Ausfuhr von Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, mit einer Gebühr von 1 Proz. des Wertes der Inlandswaren verbunden. In einzelnen Fällen sind diese Genehmigungen auch gebührenfrei (z. B. bei Mengen unter 5 kg, sofern diese nicht zu Handelszwecken verwandt werden) in anderen Fällen beträgt die Gebühr 0,1 Proz. oder 0,25 Proz. des Wertes der Inlandswaren, wie z. B. bei gewaschener oder ungewaschener Wolle. Die jetzige Verfügung erweitert die Anwendung der Gebühren in Höhe von 0,25 Proz. erheblich, auf der Liste dieser Waren befinden sich u. a. auch Oel-Samen und -früchte, Kopra, tierische Fette, Phosforate und ähnliches.

Messen u. Ausstellungen

XV. REICHENBERGER MESSE
18. bis 24. August 1924
Die Technische Messe.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat es sich gezeigt, dass sich die Verkaufswerbung nicht nur im Allgemeinen, sondern speziell auch für Erzeugnisse der Technik gegenüber früher wesentlich geändert hat. Der Industrielle, sei es für seinen Fabrikbetrieb, oder der Gewerbetreibende, sei es für seine Werkstätte, ja selbst die Hausfrau für die Hauswirtschaft, sie alle wollen die ihnen angebotenen Erzeugnisse praktisch vorgeführt erhalten und sich von der Zweckmässigkeit ihrer Anschaffung selbt überzeugen. Das Angebot auf der Mustermesse hat sich in dieser Beziehung als besondere Verkaufserleichterung erwiesen.

Die Technische Messe in Reichenberg hat seit den überall eingeführten Rationalisierungsmassnahmen einen grossen Aufstieg zu verzeichnen, der sich in der jährlichen Zunahme der Besucherzahl am deutlichsten ausdrückt. Industrie, Handel und Gewerbe haben sich daran gewöhnt, technische Erzeugnisse, sowie Neuerungen und Verbesserungen auf der Reichenberger Messe sehen zu können, mit anderen Produkten zu vergleichen und zu kaufen.

Für die Aussteller der diesjährigen Reichenberger Messe (18. — 24. August) im Allgemeinen und für jene der „Technischen Messe" im Besonderen ist durch die Angliederung einer grossen Sonderausstellung **„Der Kaufmann"** an die Allgemeine Mustermesse eine besonders günstige Gelegenheit geboten, mit vielen Geschäftsleuten aus allen Teilen der Republik in Verbindung zu treten und an diese ihr Angebot direkt zu richten. Die Beteiligung an der Messe wird sich daher auch heuer vorteilhaft auswirken.

Wirtschafts-Literatur

Roman Stanisław Śląski: Prawo przemysłowe, nakład Tygodnika „Polska Gospodarcza".

Powyższy zbiór zawiera jednolity ostatni tekst rozp. Prez. Rzeczyposp. o prawie przemysłowem, posiada więc poważne znaczenie dla osób, które stosują prawo przemysłowe, lub do których ono odnosi się. Lektura tego zbioru ułatwia zapoznanie się z aktualnym stanem ustawodawstwa przemysłowego. Zbiór wzbudza tem więcej zainteresowanie, ponieważ zawiera także ustawy i rozporządzenia, które wiążą się ściśle z rozp. Prez. Rzeczposp. o prawie przemysłowem, pozatem judykature Najw. Tryb. Adm. oraz wyjaśnienia, okólniki i instrukcje Min. Przemysłu i Handlu.

lebendigen Querschnitt durch ein halbes Jahrhundert tschechischer Literatur gibt und so ausgezeichnete Namen, wie, neben Karel Capek, Jan Neruda, Svatopluk Cech, Alois Jirásek, Jaroslav Vrchlicky, Gabriela Preissová, Jaroslav Durych, Frantisek Langer u. a. aufweist.

*

Zum 60. Geburtstag von Karl Kraus erschienen 2 Schriften: Als Vorabdruck in 400 Exemplaren aus der „Deutsch-Oesterreichischen Literaturgeschichte" 3. Band, herausgegeben von Eduard Castle: **Karl Kraus** von **Edwin Rollett**, (Verlag Carl Fromme, Wien) 24 engbedruckte, grosse Seiten mit Bild, Schriftprobe und Wiedergabe des Umschlages der ersten Fackel, eine überaus gewissenhafte, ernsthaft bemühte Untersuchung, die indes in den Schatten gestellt wird durch die am 29. April 1934 in Wien von **Heinrich Fischer** gehaltene Rede: **Karl Kraus and die Jugend,** nunmehr auch im Druck vorliegend (Verlag Richard Lanyi, Wien). Kaum 18 Oktavseiten, aber voll Intuition, sprachlicher Zucht, wahres Mittlertum, ein kleines Meisterstück. Versprochen sind **Shakespeares Dramen,** für Hörer und Leser bearbeitet teilweise sprachlich erneuert von **Karl Kraus,** in 4 Bänden, deren 1. bereits zum 29. IV. vorliegen sollte.

Zeitlose Kunst.

Unter diesem Titel brachte der beispielhafte Phaidon-Verlag, Wien. „Gegenwartsnahe Werke aus fernen Epochen, 132 (ganzseitige) Aufnahmen, gesammelt, gesichtet und erläutert von Ludwig Goldscheider". Ein atemversetzendes Bilderbuch an Reichtum, Schönheit, Ueberraschung. Es gibt da Bildwiedergaben, die bis zu 1400 v. Chr. zurückreichen (Aegypten). Alle diese Werke muten in Ausdruck, Formen, Rhythmus oder Licht- und Schattenverteilung auf irgend eine Weise durchaus neuzeitig an, so banal dies klingt, und man sieht sich immer wieder versucht, das originelle Zitat anzuführen: „Es ist alles schon da gewesen". Könnte der hockende, indische Fakir, 2. Jahrhundert v. Chr. nicht — Alfred Kerr sein, scheinen die Marmorhunde aus der römischen Kaiserzeit nicht in der Tat — Kopenhagener Porzellan, ist der Bauer von Guido Mazzoni, um 1500, nicht vollkommen naturalistisch, wird die Schönheit des träumenden Ritters von Tuillio Lombardo (um 1520) wirklich zum Ewigkeitsschlaf, oder wähnt man nicht, er müsste im Augenblick erwachen, Geschöpf aus Fleisch und Blut? Bogenlang wäre auszusagen über das Wunder dieser Werke, ohne dass man vermöchte, auch nur einen schwachen Abglanz von ihrer Unvergänglichkeit aufleuchten zu lassen.

FIAT JUSTITIA.

Beinah wehmütig berührt nun der mutige Kampf des Dichters **Ernst Lothar** in seiner (bei Paul Zsolnay, Wien) erschienenen **Mühle der Gerechtigkeit,** der Kampf gegen Fehler in der Justizmaschinerie des alten Oesterreich, als es noch so etwas wie eine Justiz gab, gegen die ein Dichter kämpfen konnte. Heute kann der Dichter nicht mehr seine Stimme erheben, wie der Prediger in der Wüste, denn die Wüste wird streng überwacht, der Dichter bestenfalls geduldet. Die Mühle der Gerechtigkeit, in der der Gerichtsrat Hausegger zermahlen wird, wird getrieben von dem sinnlosen Paragraphen, der die Tötung auf Verlangen auch in aussichtslosen Fällen als Totschlag registriert. Freilich, es gibt bei Lothar eine Art happy end. Der seine lebensmüde Frau mit Veronal umbrachte, sich selbst zu vergiften versuchte, aber unseligerweise wieder gerettet wurde, er wird freigesprochen, aber er ist so in seinem Berufsdenken befangen, dass er nur sehr langsam die grosse Fragwürdigkeit alles Rechtes begreift. Er wird unsicher. Ganz allmählich und mit eindringlicher und kundiger Hand zeigt der Dichter, wie die gewohnten starren Begriffe ihm zerfliessen, das feste Weltbild erschüttert wird von seinen eigenen Erlebnissen, wie der ewige Ankläger, einmal zum Angeklagten geworden, sieht, dass Rechtsprechen heisst: an einem Tatbestand vorbeigehen. Und dies alles in der von Festspielerlebnis gleichermassen ergriffenen, wie verwirrten Stadt Salzburg, wo der grosse Magier, nicht benannt, aber deutlich erkennbar, seinen „Jedermann" in feierlichem Prunk vor barocken Fassaden zelebrieren lässt, dies alles von einem aus gesehen, für den die festlichen Wochen nicht Ziel einer Reise, sondern eher Störung kleiner Behaglichkeit darstellen, der blind vorüberging an Vielem und zu hart bestraft wurde. Mag sein, dass die juristische Bildung des Dichters ihn verleitet hat, hie und da mit den Terminis dieser Sphäre zu jonglieren, aber seine erlesen, zupackende und zarte, musikalische und behutsame Sprache versöhnt mit diesem Fehler.

Es ist kein falscher Ton darin, das Glanzstück, die Beschreibung der Aufführung steht nicht, wie man fürchten musste, beziehungslos darin, sie ist ein wenig zu Magier-gläubig geraten, aber die Luft dieser Stadt verführt dazu. Gewiss, ein Buch mit Tendenz, aber keine blutleere Konstruktion mit Beweis am Ende, sondern erfühlt und erfüllt musikdurchwoben und naturnahe, bestes Oesterreichertum ohne Klangschwelgerei und leeres Formenspiel.

Ein anderes Oesterreich enthüllt wider Willen, die anspruchsvoll aufgezogene Skandalgeschichte des **Raoul Auernheimer: Gottlieb Weniger dient der Gerechtigkeit** (E. P. Tal & Co., Wien), wo das eigentliche Thema wegen höfischer Metternich-Intrigen vergessen wird, und der Autor es darauf angelegt hat, uns mit Schilderungen aus den allerhöchsten Kreisen zu beglücken, in denen im Uebrigen genau so getratscht und gequatscht wird, wie bei den Wiener Zeitungsleuten und die Verleumdung samt Erpressung und Perfidie lediglich einen fürstlich vergoldeten Glanz zur Verschönerung erhält. Auch Leser „Vermischter Anzeigen" werden durch Pikanterien erfreut. Leise verklatscht dünkt uns auch der neue **Georg Hermann: Ruth's schwere Stunde** (Allert de Lange, Amsterdam), ebenfalls juristisch gefärbt, aber voll Kultur und anständig geschrieben bis in die letzte Zeile. Es spielt in einem nun prähistorisch, anmutenden München, zwischen Künstlern und Geschäftsleuten, die Inflation blickt von ferne herein, es ist ebenso spannend, wie nachdenklich, spricht verständig von allerhand Kunstdingen, sowie von menschlichen, und es geht auch eigentlich alles gut aus. Vielleicht ist das alles zu sehr mit Wissen belastet, aber dafür gibt es einige Naturschilderungen, die, trotz dem an anderer Stelle zweifelhaften münchener Dialekt, eine innige Vertrautheit mit Boden und Landschaft beweisen, die alles Gefasel von der „Entwurzeltheit" Lügen strafen, wenn das noch überhaupt nötig wäre.

Pl.

Monstre = Militär = Konzert

750 rumänische Militärmusiker aus 17 Formationen, darunter auch Marine, gaben unter ihrem Dirigenten, **Egizzio Massini,** in Katowice für einen Abend ein Gastspiel mit einem Symphoniekonzert. Wir erinnern nicht, einen quantitativ derartig umfassenden Instrumental-Klangkörper je erlebt zu haben. Erscheint es fraglich, in wieweit solch ein Unternehmen künstlerisch in Betracht kommt, zumal es keine Partitur gibt, die für 750 Instrumente geschrieben wäre, so bleibt jedenfalls der Geruch des Sensationellen. Nun fand das Konzert leider unter völlig freiem Himmel statt, auf dem hiesigen Polizeisportplatz, sieht man von dem Spalier ab, das die Soldaten der kattowitzer Garnison für ihre rumänischen Kameraden bildeten. Lediglich die Zuhörer sassen unter gedeckter Tribüne, für die Musiker gab es weder Pavillon, noch Kolonade. Wenn ein entsprechend grosser Saal nicht zur Verfügung stand, dann hätte man etwa die Ausstellungshalle im Park Kościuszki wählen sollen. Das Programm bildeten nach den beiden Nationalhymnen und neben beschliessenden, polnischen und rumänischen Weisen so anspruchsvolle Werke wie **Wagners Tannhäuser-Ouverture** und **Beethovens V.** (c-moll) — Symphonie. Gewiss sind diese Werke unter Ausschaltung von Streichinstrumenten schwerlich realisierbar. Dennoch wäre festzustellen, dass über selbstverständlich zu erwartende Präzision hinaus (die Schlaginstrumente werden eigenartigerweise durchweg von kleinen Jungens bedient) ein überraschend delikates Piano, Tonreinheit, gutes Gesamtniveau unverkennbar blieben. Aber der eigentlich doch wohl beabsichtigte und auch vom Berufshörer mit Spannung erwartete Effekt, die dimensionelle Klangwirkung, das numerisch Unerhörte, verpuffte wirkunkslos durch die Resonanzlosigkeit des Musizierens unter freiem Himmel (der uns freilich wenige Minuten vor Beginn nach endlosen Regengüssen einen prachtvollen Regenbogen beschieden hatte), und die akustische Wirkung war kaum stärker, als die eines Durchschnittsorchesters von etwa 50 Mann, was wiederum nicht auf das Konto des Unternehmens, vielmehr der Unternehmer zurückzuführen ist.

Frango.

Dr. Hans, Frankenheim: Die Entwicklung des sittlichen Bewusstseins beim Kinde, (Herder & Co. Freiburg i. Br.)

Gleichgültig, ob es die Mutter, der Vater, der Erzieher oder der Psychologe ist — die Entfaltung des kindlichen Seelenlebens stellt den Erwachsenen immer vor neue Probleme. Besonders die Entwicklung des sittlichen Bewusstseins beim Kinde ist ein noch wenig durchforschtes Gebiet; diese Lücke soll die vorliegende Arbeit ausfüllen. Einer Uebersicht über den heutigen Stand der Dinge folgt der Versuch, möglichst alle Zusammenhänge aufzudecken, die für die Entwicklung des sittlichen Bewusstseins beim Kinde bedeutungsvoll sind. Dieser Versuch kann in jeder Beziehung als gelungen bezeichnet werden. Die vorliegende Untersuchung weist neue Wege zur Religionspädagogik. Wenn man weiterhin den Umstand in Betracht zieht, aus welchen Quellen der Verfasser geschöpft hat, wird man jedermann die Lektüre wärmstens empfehlen dürfen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles. Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.